

Vorlage an den Landrat

Rechtgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren»

2020/22

vom 14. Januar 2020

1. Ausgangslage

Mit Verfügung vom 23. August 2019 stellte die Landeskanzlei das Zustandekommen der formulierten Gesetzesinitiative fest.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2019 wurde die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) mit der Ausarbeitung der Vorlage an den Landrat für die Behandlung der formulierten Gesetzesinitiative beauftragt.

Gemäss § 12a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte ([SGS 120.11](#)) hat die BKSD den Rechtsdienst des Regierungsrats und Landrats mit der Abklärung der Rechtsgültigkeit beauftragt. Dieser hat die Initiative für rechtsgültig erklärt.

2. Wortlaut der Initiative

«Die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren.»

Der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft enthält eine realitätsfremde Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen. Die Schüler/innen können eine solche unverhältnismässig hohe Anzahl nicht bewältigen. Deshalb soll die Anzahl Kompetenzbeschreibungen auf ein vernünftiges Mass reduziert werden.

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, [SGS 100](#)), das folgende formulierte Begehren:

I. Das Bildungsgesetz (BildG, [SGS 640](#)) wird wie folgt geändert:

§ 7b Stufenlehrpläne Volksschule

¹ die Stufenlehrpläne der Primarstufe und der Sekundarstufe I bestehen aus klar definierten Stoffinhalten und Themen sowie aus für beide Schulstufen zusammengezählt maximal 1'000 einzelnen Kompetenzbeschreibungen jeglicher Art. Für die Promotion sind schwerpunktmässig die Stoffinhalte und Themen massgebend.

² Für die Sekundarstufe I sind die Stoffinhalte und Themen nach Jahreszielen und Anforderungsniveaus differenziert und abgestimmt auf die Inhalte und Anforderungen der beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität, der Fachmittelschule und des Gymnasiums.

II. Die Änderung tritt spätestens 12 Monate nach Annahme durch das Volk in Kraft».

3. Formelle Gültigkeit der formulierten Initiative

Mit Publikation vom 27. September 2018 im Amtsblatt hat die Landeskanzlei festgestellt, dass die formulierte Gesetzesinitiative «die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren» den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 23. August 2019, publiziert im Amtsblatt vom 29. August 2019, wurde das Zustandekommen der Initiative mit 1'845 gültigen Unterschriften festgestellt. Im Sinne von §§ 64 ff. des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR, [SGS 120](#)) ist die Initiative somit formell gültig zustande gekommen. Der Regierungsrat hat folglich gemäss § 78a GpR dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative zu unterbreiten.

4. Prüfung der Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative

Kantonale Volksinitiativen sind neben den formellen Voraussetzungen im engeren Sinn (d.h. Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (d.h. Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie) sowie die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen. Im Einzelnen stellt der Rechtsdienst des Regierungsrats und des Landrats für die vorliegende Initiative was folgt fest:

1. In § 28 der KV wird unterschieden zwischen der formulierten Volksinitiative und dem in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen (d.h. nichtformulierten) Volksbegehren. Eine Volksinitiative darf nur als allgemeine Anregung, oder ausformulierter Entwurf eingereicht werden. Mischformen sind ausgeschlossen.

Das Begehren ist einheitlich in der Form der formulierten Gesetzesinitiative gehalten. Die Voraussetzung der Einheit der Form ist somit erfüllt.

2. Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, dass sich Volksbegehren auf einen einheitlichen Regelungsbereich beschränken. Es ist unzulässig, dass mit einer Vorlage über mehrere Fragen abgestimmt wird, die keinen inneren Zusammenhang haben.

Die vorliegende Initiative verlangt im Wesentlichen, dass die gesetzlichen Regelungen betreffend die Stufenlehrpläne der Volksschule geändert werden. So sollen die Stufenlehrpläne der Primarstufe und der Sekundarstufe I neu aus Stoffinhalten, Themen und der als Obergrenze definierten Zahl von 1'000 Kompetenzbeschreibungen jeglicher Art bestehen. Für die Promotion sollen schwerpunktmässig die Stoffinhalte und Themen massgebend sein. Weiter sollen für die Sekundarstufe I die Stoffinhalte und Themen nach Jahreszielen und Anforderungsniveaus differenziert und abgestimmt sein auf die Inhalte und Anforderungen der beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität, der Fachmittelschule und des Gymnasiums.

Die Stossrichtung der Initiative soll einheitlich für die Primar- als auch Sekundarstufe I gelten. Die Voraussetzung der Einheit der Materie ist somit erfüllt.

3. Materiell ist zu prüfen, ob eine Initiative faktisch durchführbar ist. Ein Volksbegehren ist unmöglich, wenn das damit verfolgte Anliegen tatsächlich nicht durchführbar ist. Unmöglich wäre ein Begehren, das aus verfahrenstechnischen Gründen nicht innerhalb des von der Initiative selbst vorgegebenen Zeitrahmens umgesetzt werden kann (und zu einem späteren Zeitpunkt sinnlos oder hinfällig wäre), oder die ursprüngliche Zielsetzung nicht erreichbar ist.

Eine derartige Unmöglichkeit ist im Falle der vorliegenden Gesetzesinitiative nicht gegeben. Das Kriterium der Durchführbarkeit ist somit erfüllt.

4. Eine Initiative muss mit höherrangigem Recht (d.h. übergeordnetes kantonales Recht, interkantonales Recht oder Bundesrecht) vereinbar sein. Offensichtlich rechtswidrige Begehren sind nicht zulässig (vgl. § 78 Absatz 2 GpR).

Der zu revidierende § 7b des BildG legt die gesetzlichen Leitplanken fest, an denen sich der Bildungsrat bei der Ausgestaltung der Stufenlehrpläne zu orientieren hat. Dem Gesetzgeber steht es frei, diese Eckwerte anzupassen, um die Ausrichtung der Lehrpläne oder die Gewichtung des zu vermittelnden Schulstoffs zu verändern, sofern nicht der bundesverfassungsrechtliche Auftrag untergraben wird, die Ziele der Volksschule zu harmonisieren. Gemäss § 85 des BildG ist der Bildungsrat im Kanton Basel-Landschaft die Erlassbehörde für die Stufenlehrpläne der Volksschule und Sekundarstufe II. Die formulierte Initiative schreibt nicht konkrete Lerninhalte vor, sondern fordert die Reduktion der Kompetenzbeschreibungen. Damit bleibt dem zuständigen Bildungsrat die erforderliche Handlungsfreiheit, um die verlangten Anpassungen und Neugewichtungen im Lehrplan Volksschule BL umzusetzen.

Aus rechtlicher Sicht spricht daher nichts gegen eine Initiative, welche die gesetzlichen Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung der Stufenlehrpläne ändern will. Das Kriterium der Übereinstimmung mit höherstufigem Recht ist erfüllt.

Aufgrund dieser Erörterungen beurteilt der Rechtsdienst des Regierungsrates und des Landrates die formulierte Initiative «die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren» als rechtsgültig.

5. Antrag

5.1. Beschluss

Gestützt auf das Gutachten des Rechtsdienstes des Regierungsrats und des Landrats beantragt der Regierungsrat dem Landrat zu beschliessen:

Die formulierte Initiative «die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, 14. Januar 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

6. Anhang

- Bericht des Rechtsdienstes des Regierungsrates und des Landrates vom 23. September 2019: Formulierte Gesetzesinitiative «die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren», Abklärung der Rechtsgültigkeit

Landratsbeschluss

über die Rechtgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die Formulierte Initiative «die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: